

INSTITUT FÜR PSYCHOTHERAPIE E. V. BERLIN

AUSBILDUNG ZUM KINDER-UND JUGENDLICHENPSYCHOTHERAPEUTEN *

Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie 5-jährige Ausbildung Fassung vom 08.08.2018

Unsere staatlich anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätte bietet Psychologen, Pädagogen und Sozialpädagogen eine Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, die mit der staatlichen Prüfung abschließt.

Die Ausbildung ist geregelt durch KJPsychTh-APrV in ihrer gültigen Fassung. Grundlagen sind das Psychotherapeutengesetz in der jeweils gültigen Fassung (PsychThG) sowie die Richtlinien der Sektion Ausbildung in der Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Deutschland e.V. (VAKJP). Die Ausbildung wird unter der verantwortlichen Leitung des Leiters des Aus- und Weiterbildungsausschusses (im Folgenden AWBA) durchgeführt.

Die Ausbildung qualifiziert zur Ausübung der tiefenpsychologisch fundierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. Zudem entspricht die Ausbildung den besonderen Anforderungen im Jugendhilfebereich (SGB VIII und KJHG).

1. Grundlagen und Ziel der Ausbildung

Die tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ist eine wissenschaftlich begründete Methode zur Heilung oder Besserung von psychischen und psychosomatischen Erkrankungen. Grundlagen der Ausbildung sind die Psychoanalyse, die Tiefenpsychologie und die Ergebnisse ihrer Fortentwicklung.

Die Ausbildung dient dem Erwerb von eingehenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in psychoanalytisch begründeten Verfahren (hier: der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen) und in der dazugehörigen begleitenden Psychotherapie der Bezugspersonen.

Die Ausbildung bietet die Voraussetzungen für die Erlangung der Approbation und des Fachkundennachweises in tiefenpsychologisch fundierter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.

2. Zulassung zur Ausbildung

2.1

Die Ausbildung zum tiefenpsychologisch fundierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Abgeschlossenes Hochschulstudium in Pädagogik, Sozialpädagogik, Psychologie (Diplom oder Master). Im Ausland erworbene Abschlüsse müssen als gleichwertig anerkannt sein.
2. Berufserfahrung: In der Regel wird eine dreijährige berufliche Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gefordert.
3. Lebensalter: Das Mindestalter für die Zulassung beträgt in der Regel 25 Jahre, das Höchstalter in der Regel 40 Jahre.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text jeweils die männliche Form verwendet.

4. Eine eigene Psychotherapie soll mindestens ein Jahr vor der Bewerbung abgeschlossen sein.
5. Persönliche Eignung: Die persönliche Eignung des Bewerbers ist bei Erfüllung der formalen Voraussetzungen ausschlaggebend. Sie wird in einem besonderen Auswahlverfahren mit in der Regel zwei Zulassungsinterviews festgestellt.
6. Die Zulassung zur Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten für Erwachsene kann zeitgleich zur Ausbildung zum Kinder-und Jugendlichenpsychotherapeuten (sog. Doppelausbildung) erfolgen. In diesem Falle sind für die Bewerbung ebenfalls die vorher genannten Unterlagen einzureichen. Die persönliche Eignung des Bewerbers ist bei Erfüllung der formalen Voraussetzungen ausschlaggebend. Ist der Bewerber bereits für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten zugelassen, erfolgt in der Regel nur ein Zulassungsinterview für die Ausbildung zum Kinder-und Jugendlichenpsychotherapeuten.
7. Im Falle der Doppelausbildung gelten aufgrund von Überschneidungen der Ausbildungsgänge die im Merkblatt „Doppelausbildung“ in der jeweils gültigen Fassung festgehaltenen Besonderheiten (siehe Anhang zur Ausbildungsordnung). Diese betreffen insbesondere:
 - die Anzahl der zu erhebenden Anamnesen;
 - die inhaltliche Gestaltung der praktischen Tätigkeit;
 - das Behandlungskontingent beträgt höchstens 800 Stunden. Darüber hinaus können keine weiteren Stunden über die Ambulanz abgerechnet werden,
 - die Abschlussprüfung am Institut.

2.2 Zulassung

Die Zulassung zur Ausbildung kann jederzeit erfolgen. Anträge auf Zulassung müssen an die Leitung des AWBA gestellt werden. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Anmeldeformular;
- Lebenslauf (ausführlicher, persönlicher, handgeschriebener Fließtext);
- beglaubigte Fotokopie des Diploms oder des Masterabschlusses;
- Nachweis über die Berufstätigkeit.

Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist begrenzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Ausbildung. Über die Zulassungsanträge entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des AWBA.

Gesetzlich erforderliche Änderungen der Ausbildungsrichtlinien haben zur Folge, dass die Ausbildung gemäß der Änderung abgeschlossen werden muss. Änderungen und Übergangsregelungen werden bekannt gegeben. Die Ausbildung beginnt mit Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages. Dazu ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses notwendig.

3. Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung dauert in Teilzeitform mindestens 5 Jahre. Sie gliedert sich in:

- Selbsterfahrung (Lehranalyse),
- Praktische Tätigkeit,
- Theoretische Ausbildung,
- Praktische Ausbildung.

Eine mindestens einjährige Säuglingsbeobachtung wird empfohlen.

3.1 Selbsterfahrung(Lehranalyse)

Die Selbsterfahrung (Lehranalyse) ist Grundlage und zentraler Bestandteil der Ausbildung. Sie soll in einem kontinuierlichen Prozess die Ausbildung bis zum Ende begleiten.

Es sind mindestens 150 Stunden Selbsterfahrung (Lehranalyse) nach PTHG nachzuweisen, empfohlen werden 200 Stunden. Die Selbsterfahrung (Lehranalyse) erfolgt ausbildungsbegleitend.

- 3.1.1 Die Wahl des Selbsterfahrungsleiters aus der Liste der Lehranalytiker des IfP steht dem Ausbildungsteilnehmer frei.
- 3.1.2 Zwischen Selbsterfahrungsleiter und Ausbildungsteilnehmer dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen und/oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen.
- 3.1.3 Die Ergänzung der Einzelselbsterfahrung (Lehranalyse) durch eine Gruppenselbsterfahrung wird gegen Ende der Ausbildung nach Abschluss der Einzelanalyse empfohlen.

3.2 Praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit umfasst 1.800 Stunden, die in Abschnitten von mindestens drei Monaten abzuleisten sind. Sie darf erst mit Vertragsunterzeichnung begonnen werden. Empfohlen wird die Aufnahme der praktischen Tätigkeit zu Beginn der Ausbildung.

Es sind zu erbringen:

Mindestens 1.200 Stunden mit der Mindestdauer von 12 Monaten an einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, sowie mindestens 600 Stunden in der Mindestdauer von 6 Monaten an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, hier in der Ambulanz des Institutes oder in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in Psychotherapie, eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Begleitende Seminare bzw. Supervisionen der praktischen Tätigkeit finden im Institut statt.

3.3 Theoretische Ausbildung (insgesamt mindestens 600 Stunden)

In der theoretischen Ausbildung wird in Vorlesungen, Seminaren und im Eigenstudium ein Wissensstoff erarbeitet, der folgende Inhalte und Gebiete umfasst:

Grundkenntnisse (200 Stunden)

- 3.3.1. entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie mit Schwerpunkt psychoanalytische Entwicklungspsychologie unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Aspekte
- 3.3.2 allgemeine und spezielle Krankheitslehre im Kindes- und Jugendalter
- 3.3.3 allgemeine Neurosenlehre, Krankheitsbilder, Psychodynamik
- 3.3.4 psychosomatische Krankheitslehre
- 3.3.5 kinder- und jugendpsychiatrische Krankheitslehre
- 3.3.6 Geschichte der Psychotherapie und der Kinder- und Jugendlichenpsychoanalyse
- 3.3.7 differentielle Diagnostik und Indikationsstellung, Prognose
- 3.3.8 Testdiagnostik
- 3.3.9 verhaltenstherapeutische Krankheitslehre
- 3.3.10 Säuglingsforschung und Umgang mit Störungen der frühen Vater-Mutter-Kind-Beziehung

- 3.3.11 intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen, Behandlungskonzepte bei Familien und Gruppen
- 3.3.12 Prävention und Rehabilitation
- 3.3.13 medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- 3.3.14 Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung
- 3.3.15 Konzepte zur Dokumentation wie auch zur Evaluation von psychoanalytischen und tiefenpsychologisch fundierten Behandlungsverläufen (Qualitätssicherung)
- 3.3.16 Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit Ärzten und anderen Berufsgruppen

Vertiefte Ausbildung (400 Stunden)

- 3.3.17 Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere Anamnese, psychoanalytisches Erstinterview, szenisches Verstehen, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
- 3.3.18 Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung, Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen
- 3.3.19 Behandlungskonzepte in der tiefenpsychologisch fundierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, (Differenzierung psychoanalytischer und tiefenpsychologisch fundierter Behandlung) und deren Anwendung, Kasuistik seelisch erkrankter Kinder und Jugendlicher
- 3.3.20 Dynamik der Beziehungen zwischen Therapeut und Kind/Jugendlichem sowie deren Eltern und anderen bedeutsamen Beziehungspersonen im psychotherapeutischen Behandlungsprozess: Übertragung und Gegenübertragung, Motivation, Widerstand
- 3.3.21 Therapiebegleitende, tiefenpsychologisch fundierte Gesprächsführung mit den Beziehungspersonen des Kindes oder Jugendlichen im Hinblick auf deren psychische Beteiligung an der Erkrankung des Kindes oder Jugendlichen und im Hinblick auf deren Bedeutung für den therapeutischen Prozess
- 3.3.22 Behandlungstechnik bei Langzeittherapien von Kindern und Jugendlichen
- 3.3.23 Behandlungstechnik bei Kurzzeittherapien von Kindern und Jugendlichen
- 3.3.24 Behandlungstechnik bei Kriseninterventionen von Kindern und Jugendlichen

3.4 Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung ist Teil der Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Sie dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen von Krankheitswert (nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des PsychThG).

- 3.4.1 Die Zulassung zu eigenständig durchgeführten Behandlungen unter Supervision wird vom Ausbildungsausschuss geregelt.
- 3.4.2 Bis zum Ausbildungsabschluss sind vom der Ausbildungskandidaten mindestens 6 tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapien (Langzeit und Kurzzeit) mit einer Gesamtzahl von mindestens 600 (max. 800) Behandlungsstunden durchzuführen. Die darin enthaltene begleitende Psychotherapie der Beziehungspersonen muss mindestens über 50 Stunden nachgewiesen werden. Drei der durchgeführten Behandlungen müssen einen kontinuierlichen therapeutischen Prozess von mindestens 70 Stunden umfassen. Es sollten möglichst verschiedene Altersgruppen (Kleinkindalter, Latenzalter, Adoleszenzalter) und beide Geschlechter behandelt werden.

Dabei fällt auf vier Behandlungsstunden mit dem Pat. jeweils eine Supervisionsstunde. Insgesamt werden mind. 150 Supervisionsstunden verlangt. Die Supervision findet in Einzel- oder in Gruppensupervision statt, wobei mindestens 50 Stunden in Einzelsupervision absolviert werden sollten.

- 3.4.3 Die von den Praktikanten durchgeführten Behandlungen werden bei mindestens drei (bei 6 Behandlungen) verschiedenen Supervisoren supervidiert. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus maximal 4 Teilnehmern bestehen.
- 3.4.4 Die Supervisoren müssen vom Institut für Psychotherapie gemäß § 4 Abs. 3 der KJPsychTh - APrV anerkannt sein.
- 3.4.5 Schriftliche Falldarstellung: Während der praktischen Ausbildung sind sechs anonymisierte Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen zu erstellen. Diese müssen in technisch-kasuistischen Seminaren vorgestellt und von dem jeweiligen Seminarleiter anerkannt werden.
- 3.4.6 Während der praktischen Ausbildung werden zusätzliche Anamnesen durchgeführt.

4. Verlauf der Ausbildung

Der AWBA, dem maximal zwei gewählte Vertreter der Ausbildungsteilnehmer angehören, entscheidet über die Anträge im Fortgang der Ausbildung. Bei Neuzulassungen und beim Abschlussexamen haben diese Vertreter nur beratende Stimmen, ansonsten volles Stimmrecht. Auf Antrag eines Ausbildungsteilnehmers ist bei der Erörterung seiner persönlichen Angelegenheit kein Ausbildungsvertreter anwesend.

4.1 Die Ausbildung gliedert sich in drei Abschnitte

- 4.1.1 Hörerstatus Während der ersten beiden Semester ist der Ausbildungsteilnehmer Hörer. Die beiden ersten Semester dienen der theoretischen Ausbildung und führen hin zur vertieften Ausbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren. Abgeschlossen wird der Hörerstatus mit dem bestandenen Vorkolloquium.
- 4.1.2 Kandidatenstatus Dem Kandidaten wird ein Koordinator zugewiesen, dem der Ausbildungsstand jährlich und bei Veränderungen im Status (Kandidat/Praktikant) mitteilt wird. Siehe dazu: Merkblatt Koordinatorenmodell. Während der Zeit der Anamnesenerhebung ist der Ausbildungsteilnehmer Kandidat. Die Durchführung von Anamnesen und Erstinterviews dient der praktischen Übung diagnostischer und prognostischer Beurteilung von Patienten.

Die Anamnesen werden durch die Supervisoren nach einer von ihnen durchgeführten Zweitsicht der Patienten beurteilt. Der Kandidat bespricht seine Anamnesen mit dem Kontrolltherapeuten/Zweitsichter, der darüber ein Votum erstellt, das dem Koordinator weitergeleitet wird.

Abgeschlossen wird der Kandidatenstatus mit der Zwischenprüfung. Voraussetzung dafür ist der Nachweis von mindestens 120 Selbsterfahrungs-(Lehranalyse)stunden, sowie der Nachweis 10 positiv beurteilter Anamnesen.

Weitere Anamnesen sind im Praktikantenstatus zu erheben. Dazu: Praktikantenstatus der TFP Ausbildung

4.1.3 Praktikantenstatus

Nach Erteilung der Behandlungsgenehmigung durch den AWBA auf der Grundlage der Beurteilung der Anamnesen durch die Zweitsicher ist der Ausbildungsteilnehmende Praktikant. Zu kontrollierten Behandlungen siehe 3.4. und das Merkblatt Praktikanten.

5. Prüfungen

5.1 Form und Inhalt der Prüfungen

- 5.1.1. Vorkolloquium Das Vorkolloquium schließt sich in der Regel an ein Seminar zur Triebtheorie an. Es hat die Form einer mündlichen Gruppenprüfung zur Triebtheorie in selbst zusammengestellten Gruppen der Ausbildungsteilnehmenden. Nur in Ausnahmefällen ist eine Einzelprüfung möglich.

- 5.1.2 Zwischenprüfung Die Zwischenprüfung findet vor der Übernahme supervidierter Behandlungen statt (in der Regel zum 5./6. Semester). Sie hat die Form einer mündlichen Gruppenprüfung in selbst zusammengestellten Gruppen der Ausbildungsteilnehmenden. Nur in Ausnahmefällen ist eine Einzelprüfung möglich. Die Kenntnisse entsprechend des Curriculums sollen anhand einer Fallvignette überprüft werden.
- 5.1.3 Abschlussexamen Für die Anmeldung zu den Prüfungen müssen die Nachweise über die erforderlichen Behandlungsstunden, die positiven Voten der Supervisoren sowie die erforderliche Anzahl positiv bewerteter schriftlicher Falldarstellungen beim AWBA eingereicht werden. Weiterhin sind für die Prüfungen folgende Voraussetzungen notwendig:
- 5.1.3a Die Ausbildung muss mit einer Staatsprüfung abgeschlossen werden. Für die Anmeldung zur Staatsprüfung müssen schriftliche Darstellungen von zwei Krankenbehandlungen beim AWBA eingereicht werden. Dieser entscheidet über die Annahme der Arbeiten. Bei einer positiven Entscheidung kann eine Anmeldung zur Staatsprüfung erfolgen. Die staatliche Prüfung, die sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammensetzt, wird vor dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin abgelegt.

Die tiefenpsychologisch fundierte Falldarstellung ist Grundlage für die mündliche Staatsprüfung. Die mündliche Staatsprüfung findet mit zwei Supervisoren und zwei nicht dem IfP Berlin angehörenden Prüfern im Institut statt. Der Prüfungskommission muss ein Arzt angehören.

- 5.1.3b Die institutsinterne Prüfung (Abschlussverfahren) schließt sich an die mündliche Staatsprüfung an, bzw. kann auf Wunsch/Antrag des Prüfungskandidaten mit dieser zusammengelegt werden. Die Prüfungskommission (§9) besteht dann neben der oben genannten Prüfungskommission für die Staatsprüfung aus weiteren 2 Supervisoren/Dozenten/AWBA-Mitgliedern des Instituts, die als Gäste teilnehmen. Nach Abschluss des staatlichen Teils der Prüfung beraten diese mit den „internen“ Mitgliedern der Prüfungskommission, ob diese Prüfung als Institutsprüfung anerkannt wird. Dies ermöglicht die Mitgliedschaft im Institut und der Fachgesellschaft.
- Dazu: Merkblatt für die Anmeldung zur mündlichen Staats- und Institutsprüfung für die TfP Ausbildung und das Merkblatt Empfehlung für das Verfassen der Examensarbeiten.

5.2 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Zuhörer(innen) sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

5.3 Niederschrift der Prüfungen

Die Niederschrift enthält die Namen der Prüfer und des Prüfungskandidaten sowie die Bekundung des Prüfungskandidaten, dass er sich in der Lage sieht, diese Prüfung abzulegen, den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Prüfung, vom Prüfungsleiter zur Niederschrift bestimmte Beschlüsse und Anmerkungen zum Verlauf der Prüfung, das Ergebnis der Prüfung mit den Beschlüssen einschließlich abweichender Voten. Die Niederschrift wird vom der Prüfungsleiter unterzeichnet.

5.4 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und Herausgabe der Ausbildungsakte

Der Ausbildungsteilnehmende erhält eine Kopie der Niederschrift seiner Prüfungen in der Ausbildungsakte. Fünf Jahre nach dem Abschlussexamen kann der Ausbildungsteilnehmende einen Antrag auf Herausgabe der Ausbildungsakte stellen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

5.5 Prüfungsorgane

Der AWBA beruft unter Berücksichtigung der Wünsche des Examenskandidaten jeweils eine Prüfungskommission für Vorkolloquium, Zwischenprüfung und Abschlussexamen. Beim Vorkolloquium und der Zwischenprüfung besteht die Prüfungskommission je nach Gruppengröße aus mindestens 2 Prüfern, die entweder beide Mitglieder des AWBA sind oder von denen eines AWBA-Mitglied und der andere Supervisor ist.

Bei der Staatsprüfung besteht die Prüfungskommission aus 4 Mitgliedern, von denen 2 externe Prüfer sind. Der Leiter der Prüfungskommission muss Supervisor des Instituts, der andere Prüfer Mitglied des AWBA sein. Ein Mitglied der Prüfungskommission muss Arzt sein.

Wird die mündliche Staatsprüfung mit der institutsinternen Prüfung zusammengelegt, nehmen 2 weitere Mitglieder des Instituts (Supervisoren, AWBA-Mitglieder, Dozenten) an der Prüfung teil, haben dort aber kein Rederecht. Nach Abschluss der staatlichen Prüfung beraten diese mit den „internen“ Mitgliedern der Prüfungskommission, ob die Prüfung als Institutsprüfung anerkannt wird. Besteht gegenüber einem der Prüfer die Besorgnis der Befangenheit, so entscheidet der AWBA über den Ausschluss und bestimmt ggf. einen anderen Prüfer. Kann ein bestimmter Prüfer seine Aufgabe wegen Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund nicht wahrnehmen, so bestimmt der AWBA einen Vertreter. Bei Eilbedürftigkeit kann die Bestimmung des Vertreters durch den Prüfungsleiter getroffen werden.

5.6 Beschlussfassung

Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrheit ihrer Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Prüfungsleiters den Ausschlag.

5.7 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und zu den folgenden Ausbildungsabschnitten

5.7.1 Zulassung zur Anamnesenerhebung

- Bestätigung über mindestens 40 Stunden Selbsterfahrung (Lehranalyse)
- Absolvierung der ersten beiden Semester mit den im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen

5.7.2 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

- Bestätigung über mindestens 60 Stunden Selbsterfahrung(Lehranalyse)
- 10 Anamnesen von Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen unter Supervision
- 2 zustimmende schriftliche Voten der Zweitsichter und des Koordinators Teilnahme an der theoretischen Ausbildung entsprechend des Curriculums

5.7.3 Zulassung zu supervidierten (kontrollierten) Behandlungen: Die Behandlungserlaubnis wird zunächst für 3 Fälle erteilt, nach 90 Behandlungsstunden kann die erweiterte Behandlungserlaubnis für weitere 3 Behandlungsfälle erteilt werden.

Über die Zulassung zu den weiteren Semestern und die Erteilung der Behandlungsgenehmigung entscheidet der AWBA. Voraussetzungen dafür sind:

- die bestandene Zwischenprüfung;
- die Verpflichtung des Ausbildungsteilnehmenden, bis zum Examen keine tiefenpsychologisch fundierten Behandlungen ohne Supervision durchzuführen;
- Bestätigung über mindestens 120 Stunden Selbsterfahrung(Lehranalyse).

5.7.4 Zulassungsvoraussetzungen zum Abschlussexamen:

- Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen für Praktikanten;
- Mindestens 150 Stunden Selbsterfahrung(Lehranalyse);
- Praktikantenanamnesen/Erstinterviews (siehe Merkblatt Praktikanten)
- Mindestens 600 (maximal 800) kontrollierte Behandlungsstunden;
- Nachweis über 150 Supervisionsstunden
- Voten aller Supervisoren und des Koordinators;
- Nachweis der praktischen Tätigkeit I und II;
- Nachweis über 6 positiv bewertete Falldarstellungen, davon 2 als Examensarbeiten, die Grundlage für die Abschlussprüfungen sind;
- Annahme der Examensarbeiten durch den AWBA.
- Regelungen: Merkblatt Examen

5.8 Rücktritt und Wiederholung von Prüfungen

Der Rücktritt von einer Prüfung ist nur unter Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich. Jede nicht bestandene mündliche Prüfung kann wiederholt werden. Wird die Prüfung wiederholt, sind alle Prüfungsvoraussetzungen auf den neuen Termin bezogen nachzuweisen. Bei Nichtbestehen der Staatsprüfungen gelten die Regelungen des Prüfungsamtes.

5.9 Beschlussfassung

Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der AWBA auf Antrag des Ausbildungsteilnehmenden. Die Entscheidung einschließlich abweichender Voten wird in der Akte niedergelegt; die Entscheidung selbst wird dem Ausbildungsteilnehmenden schriftlich mitgeteilt. Gegen die Beschlüsse des AWBA bezüglich seiner Prüfungszulassung bzw. bezüglich der Feststellung seiner Nichteignung kann der Ausbildungsteilnehmende binnen 28 Tagen schriftlich begründeten Einspruch einlegen.

6. Gebühren

Die Gebühren sind in der derzeit gültigen Gebührenordnung geregelt.

7. Ausschluss von der Ausbildung

Der AWBA fällt in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand des Institutes Einzelfallentscheidungen, wenn sich im Ausbildungsgang eine ungenügende fachliche oder persönliche Qualifikation des Ausbildungsteilnehmenden herausstellt, wenn die Verpflichtung, bis zum Examen Behandlungen nur unter Supervision durchzuführen, nicht eingehalten wurde oder bei berufsrechtlichen Verstößen.

8. Einspruch

Einsprüche gegen Beschlüsse des AWBA können innerhalb einer Monatsfrist beim Geschäftsführenden Vorstand der Ausbildungsstätte eingereicht werden.

9. Schweigepflicht

Der Ausbildungsteilnehmende unterliegt der Schweigepflicht nach § 203 StGB. Es ist auch für die Verschwiegenheit von Schreibkräften im Sinne ärztlichen Hilfspersonals Sorge zu tragen.

Datum 08.08.2018